

# Vereinsatzung

Beschlussfassung vom 02.05.2022



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Universitätsklinikum Dresden e.V.“ (SV UKD e.V.) und ist im Vereinsregister unter der Registrierungsnummer **931** beim Kreisgericht Dresden eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports durch:
  - regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden
  - Beteiligung an Wettkämpfen und Turnieren der entsprechenden Sportverbände
  - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - Einsatz von entsprechenden ausgebildeten Übungsleitern

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) [gelöscht gemäß Aktenzeichen 203/142/06895 K03 Finanzamt DD Süd, 11.05.2022](#)
- (7) Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen.

## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Das Aufnahmeverfahren als Mitglied des SV UKD e.V. wird dem Leiter / der Leiterin der Abteilung übertragen. Neue Mitglieder sind dem Vorstand (Schatzmeister / Schatzmeisterin) unverzüglich mit dem Mitgliedsantrag anzuzeigen.
- (3) Mit der Stellung des Mitgliedsantrags wird die Satzung anerkannt.
- (4) Die Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen (bis Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten)
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch schriftlichen Erklärung des Austritts aus dem Verein (§7)
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§8)

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
  - sich freiwillig einer Abteilung und / oder Sportgruppe anzuschließen
  - an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
  - Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - entsprechend der Satzung des SV UKD e.V. zu handeln
  - den Verein und den Vereinszweck - auch außerhalb des Vereins – in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten und zu unterstützen,
  - gegen vereinschädigendes Verhalten vorzugehen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen gemäß Beitragsordnung erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und anschließend in der Beitragsordnung schriftlich festgehalten.
- (4) Mit dem Mitgliedsbeitrag können Trainingsangebote in verschiedenen Sportgruppen wahrgenommen werden, wenn die Sportgruppen zustimmen.
- (5) Der Vorstand kann gemäß der Beitragsordnung in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Der Verein besitzt ein Vereinskonto. Für das Vereinskonto muss der Vorstand mindestens zwei Kontobevollmächtigte aus dem Vorstand festlegen.

## **§ 7 Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Der Austritt ist schriftlich an die Adresse des Vereins zu erklären.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 8 Ausschluss**

- (1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft:
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
  - in grober Weise den Interessen, Zweck und Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss unter Angaben von Gründen ist von der (einfachen) Mehrheit der Sportgruppenmitglieder oder dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Vor der Mitgliederversammlung ist der Ausschlussantrag dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mit Rückschein spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzustellen,
- (5) Dem betreffenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu geben, mündlich Stellung zu nehmen. Hat das Mitglied eine schriftliche Stellungnahme eingereicht, so ist diese zu verlesen.

## **§ 9 Organe**

- (1) Organe des Vereins
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin mit einfachen Brief oder Email zugehen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen u.a. folgenden Aufgaben:
  - Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Rechenschafts- und des Finanzberichts des Vorstands für das letzte Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - Änderungen der Satzung
  - Ausschuss eines Mitglieds
  - Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen erfordern die (einfache) Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen sind stimmberechtigt, wenn sie das 14. Lebensjahr erreicht haben.
- (5) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren und innerhalb von zwei Monaten an die Abteilungen zu versenden. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Im Übrigen ist auf außerordentliche Mitgliederversammlungen das Recht der ordentlichen Mitgliederversammlung anzuwenden.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abweichend von § 10 der Satzung mit einer 3/4 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **§13 Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist ein Protokoll entsprechend der Merkpostenliste vom Registergericht Sachsen anzufertigen. Dieses Protokoll ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und vom benannten Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem / der 1. Vorsitzenden (Sprecher\*in)
  - dem / der 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer\*in)
  - dem / der Schatzmeister\*in
  - dem / der Schriftführer\*in
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Vorstandswahl ein unbeteiligtes Vereinsmitglied zur Wahlleitung.
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode zurück, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählt.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Vorsitzender, anwesend sind.
- (7) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte des Vereins in allen Belangen zu führen.
- (8) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 8 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.“



## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert abweichend von § 10 der Satzung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Für die mit der Auflösung verbundenen Aufgaben ist der / die 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem / der Schatzmeister\*in vertretungsberechtigt.
- (3) Bei der Auflösung **oder Aufhebung der Körperschaft (=Verein) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen Körperschaft an den Dresdner Kinderhilfe e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §16 Haftung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern des Vereins nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Werden die zuvor genannten Personen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit gegenüber Dritten zum Schadensersatz verpflichtet, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Im Falle der Befreiung hat die in Abs.1 genannte Person die Geltungsmachung von Gegenansprüchen und Einwendungen rechtzeitig an den Verein abzutreten. Sollten aus verspäteter Abtretung höhere Verbindlichkeiten entstehen, besteht kein Befreiungsanspruch gegen den Verein.

## § 17 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.05.2022 in Dresden angenommen und mit der Beschlussfassung in Kraft.  
**Nachträglich erfolgte eine Anpassung gemäß Aktenzeichen 203/142/06895 K03b (Schreiben Finanzamt DD Süd vom 11.05.2022) im Einklang mit der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung (siehe Protokoll Mitgliederversammlung unter 10.)**
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Dresden, den

Dr. med. Falk Mende (1. Vorsitzender)	Hendrik Neuhäuser (2. Vorsitzender)
Claudia Zickert (Schatzmeisterin)	Roland Köhler (Schriftführer)